



AMTSBLATT DER STADT DINSLAKEN

Amtliches Verkündungsblatt

7. Jahrgang

Dinslaken, 10.04.2014

Nr. 8

S. 1 - 3

Inhaltsverzeichnis

- **Festsetzung der Überschwemmungsgebiete des Lohberger Entwässerungsgrabens und des Bruckhauser Mühlenbachs im Regierungsbezirk Düsseldorf hier:
Bekanntmachung und Auslegung nach §§ 112 Abs. 1 LWG, 73 Abs. 2-5 VwVfG NRW**



54.03.02 – Lohberger Entwässerungsgraben und Bruckhauser Mühlenbach

Bekanntmachung

über die Auslegung von Karten und Text der geplanten Verordnung sowie Erläuterungsbericht zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete des Lohberger Entwässerungsgrabens und des Bruckhauser Mühlenbachs

Die Bezirksregierung Düsseldorf beabsichtigt, die Überschwemmungsgebiete des Lohberger Entwässerungsgrabens von km 0,0 bis km 6,5 und des Bruckhauser Mühlenbachs von km 0,0 bis km 3,0 durch ordnungsbehördliche Verordnung gemäß § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in Verbindung mit § 112 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) festzusetzen.

Die Öffentlichkeit ist über die vorgesehene Festsetzung von Überschwemmungsgebieten gemäß § 76 Abs. 4 WHG, § 112 Abs. 1 Satz 2 LWG i. V. m. § 73 Abs. 2-5 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) zu informieren. Ihr ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Die Überschwemmungsgebiete des Lohberger Entwässerungsgrabens und des Bruckhauser Mühlenbachs sind für ein hundertjähriges Hochwasserereignis ermittelt worden. Die Überschwemmungsgebiete erstrecken sich auf Flächen beiderseits des Lohberger Entwässerungsgrabens und des Bruckhauser Mühlenbachs in folgenden Kommunen:

Stadt Dinslaken

Stadt Voerde (Niederrhein)

Gemeinde Hünxe

Eine erste Übersicht der Überschwemmungsgebiete kann der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 entnommen werden. Die detaillierte Darstellung der betroffenen Flächen und Grenzen der Überschwemmungsgebiete ergibt sich aus den auszulegenden Überschwemmungsgebietskarten im Maßstab 1 : 5.000. Die Überschwemmungsgebiete des Lohberger Entwässerungsgrabens und des Bruckhauser Mühlenbachs ist in den Karten jeweils in hellblauer Farbe dargestellt.

In vorläufig gesicherten und in festgesetzten Überschwemmungsgebieten gelten die Schutzbestimmungen der §§ 78 WHG, 113 LWG, die eine Verschärfung der bestehenden Hochwassergefahr und eine Vergrößerung der zu erwartenden Schadenssituation verhindern sollen.

Die Unterlagen für die Festsetzung der Überschwemmungsgebiete (Text der geplanten Verordnung, Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000, Detailkarten im Maßstab 1 : 5.000 und der Erläuterungsbericht) liegen in der Zeit

vom 17.04.2014 bis einschließlich zum 16.05.2014

bei der Stadt Dinslaken, Fachdienst Stadtentwicklung + Bauleitplanung, Technisches Rathaus, Hünxer Straße 81, 46537 Dinslaken, Herrn Dietz, I. Obergeschoss, Zimmer 153, jeweils montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Zudem können die Unterlagen für die Festsetzung der Überschwemmungsgebiete auch bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Dezernat 54, Zimmer 423, ab dem 27.03.2014 für die Dauer eines Monats während der Dienststunden eingesehen werden. Um Voranmeldung wird gebeten. Darüber hinaus kann das ermittelte Überschwemmungsgebiet auch im Internetauftritt der Bezirksregierung Düsseldorf eingesehen werden unter:

<http://www.brd.nrw.de/umweltschutz/hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete.html>

Jeder, dessen Belange durch die Festsetzung der Überschwemmungsgebiete berührt wird, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist Einwendungen erheben.

Die Einwendungen sind schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der o.g. Auslegungsstelle oder bei der Bezirksregierung Düsseldorf – Dezernat 54 – Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf (unter Angabe des Aktenzeichens: 54.03.02 – Lohberger Entwässerungsgraben und Bruckhauser Mühlenbach) zu erheben.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die erhobenen Einwendungen werden bei der Bezirksregierung Düsseldorf geprüft.

Düsseldorf, den 10.03.2014
Bezirksregierung Düsseldorf
als Obere Wasserbehörde
Im Auftrag

gez. Hüsgen

Der vorstehende Text wird hiermit bekannt gemacht.

Dinslaken, 07.04.2014

**Der Bürgermeister
In Vertretung**

**gez. Dr. Thomas Palotz
Beigeordneter**